

# ZH\_OBERGERICHT LC250007 vom 12. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC250007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250007)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC250007 du 12 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC250007 del 12 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 2

Der Sohn C.\_\_\_\_\_ sei unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen;

### E. 3

Der Kläger/Vater soll den Sohn C.\_\_\_\_\_ wie folgt betreuen: a) in geraden Kalenderwochen von Montagmorgen bis Mittwochmorgen und von Freitagabend bis Sonntagabend; b) in ungeraden Wochen von Montagmorgen bis Mittwochmittag; c) in geraden Kalenderjahren an Auffahrt und an Weihnachten (24./25. Dezember) und in ungeraden Kalenderjahren an Ostern, Pfingsten und Silvester/Neujahr (31. Dezember/1. Januar); d) während insgesamt fünf Wochen in den Schulferien, wobei der Kläger/Vater in geraden Kalenderjahren den Ferienbezug bestimmen darf und in ungeraden Kalenderjahren die Beklagte/Mutter;

### E. 4

Die Erziehungsgutschriften der AHV/IV sollen der Beklagten zugewiesen werden;

#### E. 4.1

Wir beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für unseren gemeinsamen Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012, beiden Eltern gemeinsam zu belassen. Entsprechend verpflichten wir uns, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Uns ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

#### E. 4.2

Die Erziehungsgutschriften der AHV/IV sollen der Beklagten zugewiesen werden. IV. Obhut und Betreuung

### E. 5

Der Kläger/Vater sei zu verpflichten, die bei ihm während seiner Betreuungszeit anfallenden Kinderkosten zu bezahlen, und die Beklagte/Mutter sei zu verpflichten, die bei ihr während ihrer Betreuungszeit anfallenden Kinderkosten zu bezahlen; zudem sei der Kläger/Vater zu verpflichten der Beklagten/Mutter an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Sohnes C.\_\_\_\_\_ einen monatlichen Kinderunterhaltsbeitrag von maximal CHF 500.00 zu zahlen (exklusive Kinderzulagen/Ausbildungszulagen, welche der Vater bezieht), zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (spätestens 1. Juli 2024) bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Sohnes C.\_\_\_\_\_, solange die Beklagte/Mutter dem Sohn C.\_\_\_\_\_ mindestens zeitlich hälftig betreut und der Sohn C.\_\_\_\_\_ keine eigenen Forderungen an den Kläger/Vater stellt;

### **E. 5.1**

Wir verweisen auf unsere bisher gestellten Anträge und überlassen die Ob- hutzuteilung und die Regelung der Betreuungsanteile der Eltern (mit Aus- nahme der nachfolgenden Ferienregelung) für unseren Sohn C.\_\_\_\_\_ dem Gericht.

### **E. 5.2**

Der Kläger ist berechtigt und verpflichtet, den Sohn C.\_\_\_\_\_ während insge- samt 5 Wochen in den Schulferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen bzw. zu betreuen. V. Kindesunterhalt 6. Die Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ gemäss Entscheid der Eheschutzrichterin vom 21. Dezember 2018, Ziffer 4, sollen mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils enden. 7. Wir verweisen auf unsere bisher gestellten Anträge und überlassen die Rege- lung des Kindesunterhalts ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils dem Gericht. 8. Sollte das Gericht für die Festsetzung des Kindesunterhaltes weitere Unterla- gen benötigen, verpflichten wir uns, diese Unterlagen dem Gericht auf erste Aufforderung vorzulegen.

- 7 - VI. Beistandschaft für C.\_\_\_\_\_

### **E. 6**

Der Kläger/Vater sei für berechtigt zu erklären, ab 1. Juli 2024 zu viel bezahlte Kinderunterhaltsbeiträge mit den gerichtlich neu fest- gesetzten Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen;

### **E. 7**

Die Parteien seien zu verpflichten, sich an ausserordentlichen Kindeskosten nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte zu betei- gen;

- 3 -

### **E. 8**

Der Kindesunterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 5 hiervor sei richts- üblich zu indexieren;

### **E. 9**

Die Parteien werden verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesund- heitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, etc.) je zur Hälfte zu übernehmen, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, diese Kosten übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben.

- 8 -

### **E. 10**

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für die bereits gebuchten Gymna- siumsvorbereitungskurse Fr. 1'350.– zu bezahlen.

### **E. 11**

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, inkl.

Liegenschaftserträge, Familienzu- lagen separat: ■Kläger: Fr. 9'290.– (80%-Pensum)

■Beklagte: Fr. 4'883.– bis 31.07.2025 (50%-Pensum) Fr. 7'018.– ab 01.08.2025

(80%-Pensum) ■C.\_\_\_\_\_: die Familienzulage von Fr. 250.– Vermögen: ■Kläger: Fr. 650'000.– (geschätzt) ■Beklagte: Fr. 200'000.– (geschätzt) ■C.\_\_\_\_\_: Fr. 0.– Familienrechtlicher Bedarf: ■C.\_\_\_\_\_: Fr. 3'041.– (bis 31.07.2025) Fr. 3'241.– (ab 01.08.2025)

### **E. 12**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende November 2024 von 106.9 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 106.9 Fällt der Index unter den Stand von Ende November 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

### **E. 13**

Die für den Sohn C.\_\_\_\_\_ mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Zürich vom 17. September 2020 angeordneten Beistandschaf-

- 9 - ten gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB und Art. 325 Abs. 1 ZGB werden fortge- führt. Der Beiständin werden die folgenden Aufgaben übertragen: - die Eltern mit Rat und Tat in der Sorge um C.\_\_\_\_\_ zu unterstützen, - die Umsetzung der alternierenden Obhut und der veränderten Betreu- ungsanteile der Eltern zu begleiten, - auf eine (weitere) Verbesserung der Kommunikation der Eltern hinzuwir- ken und soweit notwendig zwischen ihnen in Konfliktsituationen zu ver- mitteln, - die Einkünfte und das Kindsvermögen von C.\_\_\_\_\_ sorgfältig zu verwal- ten, - bei Bedarf das Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte zu aktualisieren.

### **E. 14**

Die Kindesschutzbehörde wird angewiesen, der Beiständin von C.\_\_\_\_\_ die Aufgaben gemäss vorstehend Dispositiv Ziffer 13 zu erteilen.

### **E. 14.30**

Uhr bis 1. Januar, 14.30 Uhr; - fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, so ist der Klä- ger zusätzlich berechtigt, C.\_\_\_\_\_ bereits ab Gründonners- tag, 17.45 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, zu betreuen; - fällt das Betreuungswochenende auf Pfingsten, verlängert sich die Betreuungsverantwortung des Klägers bis Pfingst- montag, 18.00 Uhr.» 3. Es sei die Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Zü- rich vom 13. Dezember 2024 (FE200856-L) aufzuheben und durch folgende Neuregelung zu ersetzen: «Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für den Sohn C.\_\_\_\_\_ die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich Famili- enzulagen, zu bezahlen: - Fr. 2'410.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit 31. Juli 2025 (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) - Fr. 1'993.– ab 1. August 2025 bis und mit 31. Oktober

- 11 - 2028 (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) - Fr. 1'950.– ab 1. November 2028 bis und mit 31. Okto- ber 2030 (davon Fr. 0.– Betreuungsunter- halt) - Fr. 1'476.– ab 1. November 2030. Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Be- klagte zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit des Sohns C.\_\_\_\_\_ bzw. bis zum Abschluss einer angemesse- nen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange C.\_\_\_\_\_ seinen zivilrechtlichen

Wohnsitz bei der Beklagten hat und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kläger stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.» 4. Es sei die Dispositiv-Ziffer 11 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Dezember 2024 (FE200856-L) aufzuheben und durch folgende Neuregelung zu ersetzen: «Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen: netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, inkl. Liegenschaftserträge, Familienzulagen separat: - Kläger: Fr. 11'230.– (100%-Pensum) - Beklagte: Fr. 4'883.– bis 31.07.2025 (50%-Pensum) Fr. 7'018.– ab 01.08.2025 (80%-Pensum) - C.\_\_\_\_\_ die Familienzulage von Fr. 215.– bzw. Fr. 268.– Vermögen: - Kläger: Fr. 650'000.– (geschätzt) - Beklagte: Fr. 200'000.– (geschätzt) - C.\_\_\_\_\_ Fr. 0.– Familienrechtlicher Bedarf: C.\_\_\_\_\_: Fr. 3'041.– (bis 31.07.2025) Fr. 3'241.– (ab 01.08.2025)» 5. Eventualiter in Bezug auf die vorstehenden Anträge Ziffer 1 bis 4 seien die Dispositiv-Ziffern 3, 4, 7 und 11 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 13. Dezember 2024 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 12 - 6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten des Berufungsbeklagten." des Klägers, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägers (Urk. 133 S. 2 f.): "1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen; 2. Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 13. Dezember 2024, sei zu bestätigen; 3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer, zulasten der Berufungsklägerin." Anschlussberufung "1. Es sei festzustellen, dass der Berufungsbeklagte verpflichtet ist, der Beklagten für das Kind C.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'885.00 pro Monat, zuzüglich Familienzulagen, ab Rechtskraft des Teil-Urteils vom 28. Mai 2024 (bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung) zu bezahlen; 2. Ziffer 8 des angefochtenen Urteils vom 13. Dezember 2024 sei aufzuheben und der Berufungsbeklagte sei für berechtigt zu erklären, zu viel bezahlte Kindesunterhaltsbeiträge seit Rechtskraft des Teil-Urteils vom 28. Mai 2024 mit zukünftigen Unterhaltsbeiträgen zu verrechnen, evtl. zurückzufordern; 3. Ziffer 4 Abs.1, erster Spiegelstrich, des angefochtenen Urteils vom 13. Dezember 2024 sei aufzuheben und der Kläger sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn C.\_\_\_\_\_ an Weihnachten und Neujahr wie folgt zu betreuen: - in geraden Kalenderjahren an Weihnachten (24. und 25. Dezember) und in ungeraden Kalenderjahren an Silvester / Neujahr (31. Dezember/1. Januar); 4. Die Ferienregelung gemäss Ziffer 5./IV./5.2. sei wie folgt zu präzisieren: «In geraden Kalenderjahren fällt dem Berufungsbeklagten und in - 13 - ungeraden Kalenderjahren der Berufungsklägerin das Ferien-Wahlrecht zu». 5. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich 8,1% Mehrwertsteuer, zulasten der Berufungsklägerin." Es wird beschlossen:

#### **E. 15**

Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 9'000.– festgesetzt.

#### **E. 16**

Die Kosten werden den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt.

#### **E. 17**

Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerkenommen.

#### **E. 18**

(Mitteilungssatz)

## **E. 19**

(Rechtsmittelbelehrung)

- 10 - Berufungsanträge: der Beklagten, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagten (Urk. 123 S. 2 ff.): "1. Es sei die Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Bezirksgerichts Zü- rich vom 13. Dezember 2024 (FE200856-L) aufzuheben und durch folgende Neuregelung zu ersetzen: « Die Obhut für den Sohn C.\_\_\_\_, geboren tt.mm.2012, wird der Beklagten zugeteilt. Der Kläger wird berechtigt und verpflichtet erklärt, die Betreuung des Sohnes auf eigene Kosten wie folgt zu übernehmen: jedes zweite Wochenende von Freitagabend (Schluss) bis Montagmorgen (Schulbeginn), jede Woche von Donnerstagabend (ab 18:00 Uhr) bis Freitagmorgen (Schulbeginn).» 2. Es sei die Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Zü- rich vom 13. Dezember 2024 (FE200856-L) aufzuheben und durch folgende Neuregelung zu ersetzen: «Es wird folgende Feiertagsbetreuungsregelung festgelegt: Der Kläger ist berechtigt bzw. verpflichtet, C.\_\_\_\_ an folgenden Feiertagen zu betreuen: - jährlich am 25. Dezember, vom 14.30 Uhr bis und mit 26. Dezember, 14.30 Uhr; - in Jahren mit ungerader Jahreszahl am 31. Dezember,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.